

## Protokoll einer mündlichen Prüfung am 20. März 2009

Prüfer: Prof. Kubis, PA Fritsche

Vier Prüflinge; Gesamtdauer: etwa 1h; im Ergebnis zwischen 95 und 135 Punkten (*in toto* haben alle bestanden)

Die Prüfung wurde ausschließlich von Herrn Kubis geleitet. Die Interaktion von Herrn Fritsche mit den Prüflingen während der Prüfung beschränkte sich auf Blickkontakt.

Blättern im Gesetzestext war in dieser Prüfung kaum nötig; hauptsächlich wurden Grundlagen abgefragt.

Prüfungstoff umfasste lediglich BGB und ZPO; kein "Fremdeln" in anderen Bereichen (bspw. Europarecht, GWB, UWG, usw.).

1. Fall:

M- Markt schaltet Anzeige in Tageszeitung über PCs für 800,00 EUR. Kundin S betritt den M-Markt, sieht einen letzten verbliebenen PC im Regal, nimmt ihn, geht zur Kasse und möchte ihn kaufen. Kassierer K hat einem Bekannten versprochen, einen PC für ihn "beiseite zu legen" und verweigert den Verkauf. S verlangt Übergabe und Übereignung des PCs. Zu Recht?

- Anspruchsgrundlage: 433 BGB
- wo ist Anspruch definiert? 194 BGB (Legaldefinition)
- Voraussetzung für Zustandekommen von Kaufvertrag: zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme
- wann wurde Angebot abgegeben? Zeitungsanzeige ist *invitatio ad offerendum*, ebenso Auslage der Ware im Regal
- Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung? Aufteilung in objektive und subjektive Merkmale
- objektiv: das, was der Erklärungsempfänger zur Kenntnis nimmt

- subjektiv: bspw. Erklärungswille (Erklärungsbewusstsein), Handlungswille, Rechtsbindungswille, Rechtsfolgewille (ob die alle dazugehören, war für mich nicht ganz eindeutig)
- Willenserklärung muss dem Empfänger zugehen, das heißt, Entnahme der Ware aus dem Regal reicht nicht für Abgabe eines Angebots aus; jemand muss Angebot zur Kenntnis nehmen, bspw. Kassierer (vgl. 130 BGB); Kubis erwähnte hier den Begriff "Vernehmungstheorie", meinte aber, das würde über den Prüfungsstoff hinausgehen
- Ergebnis: erstes Angebot durch Kundin S an der Kasse; Kassierer hat Angebot abgelehnt => also kein Kaufvertrag => kein Anspruch aus 433 BGB
- es wurde noch kurz diskutiert, ob auch Zurschaustellung der Ware im Regal schon als Angebot gelten kann (bspw. über 311 BGB; Vertragsanbahnung; Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen Teils; letzter PC immerhin nicht als "reserviert" gekennzeichnet); im Ergebnis wohl negativ, da nicht alle Vertragsvoraussetzungen (insbesondere Vertragsparteien) bestimmt sind

## 2. Fall:

K hat Kaufpreisforderung gegen B aus 433 BGB, Höhe 6500,00 EUR. K mahnt B ab. B reagiert nicht. K erhebt Klage am 15. Februar. Am 25. Februar wird die Klage dem B zugestellt. B hat jedoch zwischenzeitlich am 20. Februar Kaufpreis bezahlt. Wie wird das Gericht entscheiden?

- Begriffsklärung: Anhängigkeit, Rechtshängigkeit (261 ZPO)
- welcher Zeitpunkt ist für die Entscheidung maßgeblich? Zeitpunkt zum Abschluss der mündl. Verhandlung
- weshalb wichtig? Kostenfolge (91 ZPO)
- was könnte K tun? Sache für erledigt erklären
- Unterschied einseitige/beidseitige Erledigungserklärung: (vgl. Kostenfolge 91a ZPO)
- Klagerücknahme seitens des K (vgl. 269 ZPO): für ihn negative Kostenfolge
- Auswirkungen des Eintritts der Rechtshängigkeit? Hemmung der Verjährung (204 BGB); Klagegegenstand kann nicht woanders geltend gemacht werden
- Rechtshängigkeit wirklich erst bei Zustellung? nein, nach 167 ZPO auch schon, wenn Zustellung durch das Gericht an Beklagten "demnächst" erfolgt; quasi Rückwirkung der Zustellung

- Bedeutung von 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO: *perpetuatio fori*; auch bei Änderung der Zuständigkeitsumstände bleibt zuerst angerufenes Gericht zuständig, bspw. bei Umzug des Beklagten während des Prozesses (Änderung des allgemeinen Gerichtsstands); Zweck: im Wesentlichen Prozessökonomie

Aus meiner Sicht half die Prüfungstechnik von Herrn Kubis nicht, die allgegenwärtige Nervosität der Prüflinge abzubauen. Insofern würde ich ihn als unangenehmen Prüfer bezeichnen. Könnte aber auch daran liegen, dass ich ihn aus den Präsenzphasen nicht kannte.